

# Mannheimer

## Besondere Vereinbarungen zur Bauleistungsversicherung

### 1. Versicherungsgegenstand

Versichert gilt nur die zu erbringende Neubauleistung, nicht jedoch der bereits vorhandene Altbau und Altbauteile.

Bei Abbrucharbeiten beginnt der Versicherungsschutz erst nach Beendigung dieser Arbeiten unabhängig vom dokumentierten Versicherungsbeginn.

Für die Dauer der Arbeiten, welche die Öffnung der Dachhaut erfordern, ist eine witterungstaugliche, der Jahreszeit entsprechende Abdeckung zu verwenden.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingung sind Schäden, die auf Niederschläge zurückzuführen sind, nicht versichert.

### 2. Versicherungssummen auf "Erstes Risiko"

Auf "Erstes Risiko" gelten mitversichert:

- a) Baugrund und Bodenmassen
- b) Schadenssuchkosten
- c) zusätzliche Aufräumungskosten im Totalschadenfall jeweils bis max. 20 % der beantragten Versicherungssumme
- d) Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe gelten bis 25.000,-- EUR mitversichert
- e) Wasserhaltungen gelten bis zu einer Summe von 25.000,-- EUR mitversichert.

### 3. Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung ist nicht Gegenstand der Versicherung.

### 4. Gebäudetrennung

Bei Reihenhäusern, Wohnblocks und Doppelhäusern wird jeder Bauteil zwischen 2 Brandmauern als ein Gebäude gewertet.

### 5. Fertigteilklausel

Werden auf der Baustelle Bauteile vorgefertigt, so gilt das Fabrikationsrisiko nicht mitversichert. Der Transport und das Abstellen auf der Lagerstelle gilt ebenfalls nicht mitversichert.

Versicherungsschutz für die Lagerung bis zu einer Dauer von 7 Kalendertagen besteht nur, wenn die Stapelung mittels geeigneter und statisch berechneter Stapelvorrichtungen erfolgt.

Der Transport nach der Lagerung zum endgültigen Aufstellungsort innerhalb der Baustelle gilt mitversichert. Der Versicherungsschutz beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Fertigteile zum Transport von der Lagerstelle gehoben werden.

Werden die Bauteile nicht auf der Baustelle vorgefertigt, beginnt der Versicherungsschutz nach erfolgter Abladung der Fertigteile auf der Baustelle. Die sonstigen Bestimmungen gelten auch hierfür.

Schäden durch Abbröckeln sowie Ereignisse, die das statische Gefüge von Bauteilen nicht beeinträchtigen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### 6. Selbstbehalt

Die Selbstbeteiligung beträgt für

- |   |            |
|---|------------|
| - den Rohbau (Leistungen gern. DIN 18300 bis DIN 18336) | 250,-- EUR |
| - die Ausbaugewerke                                     | 150,-- EUR |

Schadenfälle, bei denen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang besteht (Serienschaden), gelten als ein Schadenereignis.

### 7. Unterbrechungszeitraum

Der Unterbrechungszeitraum gern. § 2 Ziffer 4 d ABN wird auf 6 Monate erweitert.

Wird die Bauleistung durch behördliche Wiederaufbaubeschränkungen unterbrochen, so verlängert sich die Versicherungsdauer prämienfrei um den Unterbrechungszeitraum. Für eine ausreichende Bewachung der Baustelle hat der Versicherungsnehmer Sorge zu tragen.

### 8. Diebstahlrisiko

Das Diebstahlrisiko fest eingebauter versicherter Bestandteile gilt gemäß § 2, Ziffer 1 "ABN" mitversichert.

# Mannheimer

## Besondere Vereinbarungen zur Bauleistungsversicherung

### 9. Versehen

Wird eine Anzeige, Meldung von Gefahrerhöhung, Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit o.ä. vom Versicherungsnehmer versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, daß grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Repräsentanten des Versicherungsnehmers vorliegt.

Durch diese Vereinbarung wird der Versicherungsnehmer (Repräsentant) nicht befreit, seinen Obliegenheitsverpflichtungen nachzukommen. Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung einer angemessenen Prämie ab Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung.

Die Versehensklausel ist auf 3 Monate ab dem Zeitpunkt, an dem die Anzeige, Meldung etc. dem Versicherer hätte zugehen müssen, befristet und gilt ausschließlich für Neubauten.

### 10. Schadenmeldung

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt eines Versicherungsfalles dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen.

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat der Versicherungsnehmer darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

### 11. Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

Auf eine Kündigung im Schadenfall gern. § 8 Ziffer 5 ABN wird verzichtet.

### 12. Unterversicherung

Der Einwand der Unterversicherung gern. § 12 ABN ist nur möglich, wenn der Versicherer nachweist, daß der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme vorsätzlich nicht im vollen Umfang (gern. § 5 Ziffer 1 ABN) gebildet hat.

### 13. Anerkennung / vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Versicherer erkennt an, daß ihm bei Abschluß des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, daß vom Versicherungsnehmer irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer alle Fragen des Versicherers nach dem Risiko beantwortet hat.

### 14. Repräsentanten

Als Repräsentanten gelten bei:

Aktiengesellschaften	die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigten
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	die Gesellschafter
Kommanditgesellschaften	die Komplementäre
offene Handelsgesellschaften	die Gesellschafter
Gesellschaften bürgerlichen Rechts	die Gesellschafter
Einzelunternehmen	die Inhaber
ausländische Firmen	der entsprechende Personenkreis

### 15. Mitversicherung der Architekten und Sonderfachleute

Für Schäden, die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen, wird auch dann gem. § 3 ABN Entschädigung geleistet, wenn unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Bauleistungen von beauftragten Architekten, Ingenieuren oder Sonderfachleuten zu vertreten sind.

Der Bauleistungsversicherer verzichtet auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen. Der Verzicht gilt nur für den Teil des Regreßanspruches, der die Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung überschreitet.

16. Die geschriebenen "Besondere Bedingungen" gehen den gedruckten "Allgemeine Bedingungen" stets voraus, sofern sie von den letzteren abweichen.

**ABN - Fassung Oktober 2001 (siehe Anlage)**

**Merkblatt zur Datenverarbeitung für unsere Kunden (siehe Anlage)**

### **Klausel 50 Unvorhergesehen**

Unvorhergesehen sind abweichend von § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABU/ABN Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

### **Klausel 52 Makler**

Der in dem Versicherungsschein genannte Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

### **Klausel 56 Aggressives Grundwasser**

Sind Schäden durch aggressives Grundwasser möglich, so sind rechtzeitig eine Erst- und - falls erforderlich - eine Kontrollanalyse sowie alle nach dem Ergebnis der Analysen erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer gemäß § 6 WG von der Entschädigungspflicht frei.

### **Klausel 57 Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit**

Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.

Risse in Beton sind gemäß § 2 Nr. 1 Abs. 1 ABU, ABN nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind.

Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

### **Klausel 58 Bergbaugebiete**

In Bergbaugebieten sind die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbauberechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde ist zu entsprechen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer gemäß § 6 WG von der Entschädigungspflicht frei.

### **Klausel 59 Gefahr des Aufschwimmens**

Solange die Gefahr des Aufschwimmens besteht, müssen die Bauleistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast gesichert sein.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer gemäß § 6 WG von der Entschädigungspflicht frei.

### **Klausel 60 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird**

1. An Bauleistungen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser von Gewässern beeinflusst wird, sind Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert.

Abweichend von Abs. 1 wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Wassereintritte oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens, insbesondere an Spundwänden oder Fangdämmen, eintreten.

2. Für Schäden an Spundwänden und Fangdämmen sowie an Jochen und sonstigen Hilfskonstruktionen besteht nach Maßgabe des § 6 VVG Versicherungsschutz nur,

a) wenn diese in einem standsicheren Zustand errichtet worden sind und

b) solange die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen gewährleistet ist, insbesondere die Sohle des Flußlaufes durch Steinschüttungen in ihrem bisherigen Zustand erhalten wird.

3. Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge Hochwasser gelten als unvorhergesehen und sind daher nur versichert, wenn zur Zeit des Schadeneintritts folgende Wasserstände überschritten sind:

# Mannheimer

## Besondere Vereinbarungen zur Bauleistungsversicherung

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem der Baustelle am nächsten gelegenen und durch Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für die Baustelle maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der an der Baustelle zur Zeit des Schadeneintritts zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5. Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser sind nur versichert, wenn dies gemäß § 3 Nr. 5 ABU oder in einem Versicherungsvertrag mit einem Auftraggeber gemäß den ABN besonders vereinbart wurde. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach diesem Zeitpunkt eingetreten wären.

6. Hochwasser und Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser gelten als außergewöhnlich gemäß Nr. 5, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

7. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 6 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinne der VOB (1973) Teil B § 7 darstellen.

8. Die Kosten eines Flutens der Baustelle trägt der Versicherer nur unter den Voraussetzungen des § 63 VVG. Soweit diese Kosten - als Teil der Bausumme oder zusätzlich - zu Lasten des Auftraggebers gehen, trägt der Versicherer sie auch unter den Voraussetzungen des § 63 VVG nur dann, wenn gemäß §§ 3 Nr. 5b ABU, 3 Nr. 1 ABN das Auftraggeberrisiko unter Einschluß von Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser versichert ist.

### **Klausel 68** **Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer**

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gemäß § 3 Nr. 3 ABN gegen versicherte Unternehmer und Nachunternehmer wegen Schäden an versicherten Bauleistungen, die der Schadenstifter nicht selbst erstellt hat; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenstifter gegen Haftpflicht nicht versichert ist.

### **Klausel 70** **Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken**

Abweichend von § 8 Nr. 3 Abs. 3 ABN endet die Haftung des Versicherers für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, für jedes Bauwerk erst, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 a bis c ABN nicht nur für einen Teil, sondern für das ganze Bauwerk vorliegen.

### **Klausel 84** **Innere Unruhen**

Abweichend von §§ 2 Nr. 4 (c) ABN, 2 Nr. 4 (c) ABU leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Innere Unruhen.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

### **Klausel 85** **Streik, Aussperrung**

Abweichend von §§ 2 Nr. 4 (c) ABN, 2 Nr. 4 (c) ABU leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Streik oder Aussperrung.

Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.